

Satzung Taekwon-Do Club Rastatt e.V.

(Stand 17.04.2021)

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Der Verein führt den Namen: "**Taekwon-Do Club, Rastatt**".
2. Der Verein hat seinen Sitz in 76437 Rastatt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: "**Taekwon-Do Club Rastatt e.V.**"
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Zweck des Vereins ist die Pflege und Ausübung der Sportart **Taekwon-Do** und anderer Sportarten, sowie der Förderung der körperlichen, seelischen und geistigen Gesundheit seiner Mitglieder. Weiterer Zweck ist die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen.
6. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
7. Er kann Mitglied der entsprechenden Fachverbänden werden, dessen Satzungen und Bestimmungen mit dem Beitritt anerkannt werden.
8. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke Verwendung finden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 2 Geschäftsjahr

1. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitglied

1. a) Mitglied kann jede Person werden, die das 4. Lebensjahr vollendet hat. Zur Aufnahme ist eine schriftliche Anmeldung erforderlich. Mitglied kann jeder werden, der einen guten Leumund hat. Bis zum 18. Lebensjahr ist zur Anmeldung die Unterschrift der Eltern erforderlich. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
1. b) Eine passive Mitgliedschaft ist möglich. Diese schließt jedoch die Teilnahme am Training aus. Passive Mitglieder haben bei der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht.
2. Jedes neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins und der zugehörigen Verbände zu achten. Die Vereinssatzung ist in den Vereinsräumen einsehbar und wird auf Antrag dem Mitglied ausgehändigt.
3. Mitglieder, die sich um den Verein ganz besondere Verdienste erworben haben, können von der Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, sofern dies in der Mitgliederversammlung ausdrücklich beschlossen wird.

§ 4 Rechten und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an den jeweiligen Trainingseinheiten die vereinseigenen Gegenstände zu benutzen.
2. Die Mitglieder sind berechtigt der Mitgliederversammlung mit Wahl- und Stimmrecht beizuwohnen und Anträge zu stellen, falls das 16. Lebensjahr vollendet ist. Wählbar sind Mitglieder über 18 Jahre. Ausnahme siehe § 3 Abs. 1b)
3. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Verein nach besten Kräften zu fördern, die festgesetzten Gebühren und Beiträge zu zahlen und die vom Vorstand zur Aufrechterhaltung des Sports erlassenen Anordnungen zu beachten. Die Satzung und sonstigen Ordnungen des Vereins sind für sie verbindlich.
4. Jedes Mitglied ab 16 Jahren ist verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten unentgeltlichen Arbeitsstunden abzuleisten. Sollten die Stunden im vorgegebenen Zeitraum nicht ableisten, sind sie verpflichtet die festgesetzten Sanktionsmaßnahmen zu erbringen.
5. Ehrenmitglieder genießen die gleichen Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder.

6. Jeder Anschriftenwechsel ist dem Vorstand oder der Vereinsführung unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
7. Die Rechte aus der Mitgliedschaft ruhen, solange die fälligen Mitgliedsbeiträge nicht geleistet sind. Die Rechte erlöschen mit dem Ende der Mitgliedschaft.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet: a) durch Austritt b) durch Ausschluss c) durch Tod.
2. Die Austrittserklärung hat schriftlich gegenüber der Geschäftsstelle zu erfolgen.
3. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Forderungen. Eine Rückzahlung von Beiträgen erfolgt in keinem Falle.

§ 6 Ausschluss

1. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
2. Ausschlussgründe sind:
 - a) Nichtzahlung der Beiträge innerhalb einem Monat nach Fälligkeit
 - b) Vereinsschädigendes Verhalten
 - c) Verstoß gegen die Satzung
 - d) Verstoß gegen die Grundsätze des Taekwon-Do
3. Dem Ausschließenden ist vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme bzw. Rechtfertigung zu geben, sofern der § 6 Abs. 2a nicht berührt wird. Der Beschluss ist dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Jedes Mitglied ist verpflichtet seine Beiträge und Gebühren pünktlich und vollständig zu bezahlen, Ausnahmen regelt § 3 Abs. 3 und § 9 Abs. 9. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, wird ein Verwaltungskostenbeitrag erhoben.
2. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Vorstandschaft festgelegt, die Zustimmung durch die Mitgliederversammlung ist nicht nötig.
3. Kurs-, Verwaltungs- und Aufnahmegebühren werden vom Vorstand festgesetzt.
4. Mitglieder, die vorübergehend beruflich oder zur Ausbildung ortsabwesend sind und die Vereinseinrichtungen nicht benützen können, können nach Vorstandsbeschluss für diese Zeit von der Beitragszahlung befreit werden; ihre Mitgliedschaft ruht. Der Antrag muss schriftlich mit Nachweis gegenüber dem Vorstand erfolgen. Eine Verpflichtung auf Beitragsfreistellung besteht nicht.

§ 8 Die Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Geschäftsführer, und dem Sportwart. Des Weiteren können dem Vorstand bis zu fünf Beisitzern, die beratend tätig sind, angehören. Die Beisitzer werden vom Vorstand bestellt. Doppelfunktionen sind möglich, sollten aber vermieden werden.
2. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Er bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

4. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn der 1. Vorstand und der Geschäftsführer anwesend sind. Wenn einer von beiden verhindert ist dann ist der Vorstand nur beschlussfähig wenn der 1. Vorstand oder der Geschäftsführer mit einem weiteren Vorstandsmitglied anwesend ist.
Beschlüsse des Vorstands können auch schriftlich (per E-Mail oder online) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle anwesenden Präsidiumsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich oder fernmündlich erklären. Schriftlich oder fernmündlich gefasste Vorstandsbeschlüsse sind ebenso schriftlich niederzulegen und vom 1. Vorstand zu unterzeichnen wie solche regulären Sitzungen
5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende, der Geschäftsführer und der Sportwart.
6. Zur Beschlussfassung bedarf es der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder.
7. Wählbar in den Vorstand sind Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
8. Der Geschäftsführer verwaltet das Vereinsvermögen, Einzelausgaben von mehr als 2.000,- Euro sind vom Vorstand zu genehmigen.
9. Der Vorstand ist während seiner Amtszeit beitragsfrei.
10.
 - a) Bei Bedarf können einzelne Vorstandsposten im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten des TKD Club Rastatt entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - b) Die Entscheidung über eine Tätigkeit im Rahmen des Abs. (10b) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - c) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist das Präsidium ermächtigt, im Rahmen der wirtschaftlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte oder Teilzeitbeschäftigte anzustellen.
 - d) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Gesamtvorstandes und des Vorstandes einen Aufwendersersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für des TKD Club Rastatt entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.
 - e) Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
 - f) Vom Vorstand können per Beschluss für einzelne Positionen Pauschalen (z.B. Höhe der Reisekostenerstattung) über die Höhe des Aufwendersersatzes festgesetzt werden.
 - g) Über Vergehen der Vorstandsmitglieder und der Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung.
 - h) Die Vorstandsmitglieder und Beisitzer haben auf der Mitgliederversammlung je eine persönliche, nichtübertragbare Stimme.

§ 10 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird alle 2 Jahre vom 1. Vorstand unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen durch Aushang in den jeweiligen Trainingsräumlichkeiten einberufen. Der Aushang ist so anzubringen, dass er jedem Mitglied frei zugänglich und einsehbar ist. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung (Online-Verfahren in gesichertem Kommunikationsraum) abgehalten werden. Auch eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung ist möglich. Die erforderlichen Zugangsdaten für die Teilnahme an virtuellen Versammlungen werden dem Mitglied rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung mitgeteilt. Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern per Post oder per E-Mail mit einer Frist von 7 Tagen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

2. a) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre im ersten Quartal statt.

2. b) Anträge für die Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzureichen.

2. c) Anträge, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird.

2. d) Anträge auf Auflösung des Vereines, sowie Satzungsänderungen, können in der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichts der vergangenen zwei Geschäftsjahre, sowie des Rechenschaftsberichts des Vorstandes und dessen Entlastung.
 - Beschlussfassung über den Haushaltsplans des Vereines.
 - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - Entscheidungen über eingebrachte Anträge.
 - Zu- und Abstimmung über die von der Jugendversammlung erlassenen Jugendordnung, Änderung und Anträge.
 - Erlass der Rechts- und Ehrenordnung und Festsetzung von Umfang und Höhe von

Sanktionsmaßnahmen.

- Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung

4. Der Vorstand hat unverzüglich eine außerordentlichen Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
5. Im Übrigen nimmt die Mitgliederversammlung die im BGB vorgesehenen Aufgaben wahr.
6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 11 Die Kassenprüfer

1. Die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie gehören nicht dem Präsidium an. Es werden ein Kassenprüfer und ein stellvertretender Kassenprüfer gewählt. Sollte sich niemand als Kassenprüfer oder stellvertretender Kassenprüfer finden dann wählt der Vorstand im Nachgang zur Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer oder kann eine fachkundige externe Person hinzuziehen (z. B. Steuerberater).
2. Sie haben vor Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 12 Die Trainer

1. Der Vorstand beruft alle Trainer, Übungsleiter und sonstige Bedienstete des Vereins, fertigt die Arbeitsverträge aus und setzt deren Vergütung fest.
2. Die Trainer sind verpflichtet sich fortzubilden, insbesondere an den Fortbildungsveranstaltungen der jeweiligen Fachverbände teilzunehmen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen und mindestens der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder. Diese Mitgliederversammlung fasst sonst keine Beschlüsse.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist das Vermögen zu steuerbegünstigten

Zwecken zu verwenden. Das Vereinsvermögen wird der Stadt Rastatt für gemeinnützige Zwecke im Bereich der Sport- und Jugendförderung überlassen. Eine diesbezügliche Beschlussfassung darf erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 14 Satzungsänderung

Änderungen der Satzungen bedürfen 2/3 der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in der beschlussfassenden Mitgliederversammlung.

Der Vorstand des TKD Club Rastatt ist – unbeschadet der Rechte der Mitgliederversammlung ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art, die auf Grund etwaiger Beanstandungen des Registergerichtes oder der Finanzbehörden erforderlich werden, mit einfacher Mehrheit zu beschließen.

§ 15 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Unfälle und Schäden.
2. Darüber hinausgehende Ansprüche gelten als ausgeschlossen.
3. Insbesondere haftet der Verein nicht für mitgebrachte Gegenstände oder Geldbeträge, die während den Übungsstunden oder bei Veranstaltungen abhanden kommen.

Rastatt, den 17. April 2021